

SATZUNG

Freie Wählergruppe Ransbach-Baumbach (FWG Ransbach-Baumbach)

§1

Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen "Freie Wählergruppe Ransbach-Baumbach". Sie hat den Sitz in 56235 Ransbach-Baumbach.

Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

Die Freie Wählergruppe Ransbach-Baumbach will das kommunale Leben in der Stadt Ransbach-Baumbach im Dienste der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.

Zur Verwirklichung Ihres kommunalpolitischen Programmes stellt sie Bewerber für die Stadt- und Verbandsgemeindevertretung auf.

Zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele stellt sich die FWG Ransbach-Baumbach folgende Ziele:

- sachgemäße Vertretung der Belange der Bürger der Stadt Ransbach-Baumbach
- uneigennützig und fair im Stadtrat und seinen Ausschüssen mitarbeiten
- das Gemeinschaftsleben aller Bürger nach den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates zu unterstützen und mit zu gestalten
- die Bürger im Gebrauch ihrer persönlichen und politischen Rechte und Pflichten zu unterstützen.

Homogenität und Identität sind somit gegeben. Daraus ergibt sich die Berechtigung, unter der gleichen Listennummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen

§3

Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergruppe kann jeder Wahlberechtigte werden, der sich zu dem Programm der Wählergruppe bekennt und seinen Wohnsitz in der Stadt Ransbach-Baumbach hat.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers. Die Mitgliedschaft in einer Partei, sei es aktiv oder inaktiv, schließt die Mitgliedschaft in der FWG aus.

Der Verein kann Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge und der Zahlungsmodus wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Soweit diese Satzung keine ausreichende Festlegung getroffen hat, gilt die jeweilige Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Nur natürliche Personen, die Mitglieder der FWG Ransbach-Baumbach sind, können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für die Wahl zum Stadtrat und Verbandsgemeinderat benannt werden.

Ein Mitglied ist verpflichtet die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

Wer Inhaber eines Amtes ist , das durch die FWG erworben wurde, hat auf Verlangen dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung über sein Tätigkeit zu berichten. Die Verschwiegenheitspflicht, die sich aus einem Amt ergibt, ist zu respektieren.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß aus dem Verein oder Eintritt in eine Partei. Eine schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Bei Austritt erfolgt keine Verrechnung des gezahlten Beitrages. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz Anmahnung die Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist.

Ausschließungsgründe sind zum Beispiel auch vereinsschädigendes Verhalten. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Einspruch muß innerhalb von 4 Wochen beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Einspruchsfrist beginnt ab dem Tage, an dem der Beschluß schriftlich dem Mitglied zugestellt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluß.

§6

Organe der FWG

Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, für die Dauer einer Legislaturperiode.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrag arbeitenden Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu berichten.

§8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Wählergruppe ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, Feststellung und Änderung der Satzung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Auflösung der Wählergruppe, Bildung und Auflösung von Ausschüssen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal in jedem Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens vier Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

In begründeten Einzelfällen, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Termin ist öffentlich fünf Tage vorher bekanntzugeben.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen. Sie erteilt die Entlastung, wenn gegen die Arbeit und die Geschäftsführung, auch hinsichtlich der einzelnen Vorstandsmitglieder von der Mehrheit der Versammlung keine Einwände erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Aus der Mitte der Versammlung wird auch der Vorstand für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Außerdem werden am Versammlungstag zwei Kassenprüfer gewählt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag des Vorstandes betreffend die Bewerber und deren Nachfolger sowie über die Reihenfolge in der Liste für die Wahl des Verbandsgemeinderates ab.

Die Niederschrift oder das Protokoll muß den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse und die Zusammensetzung des neu

gewählten Vorstandes enthalten. Das Protokoll ist von zwei Personen (dem Vorsitzenden, von den Stellvertretern oder dem Schriftführer) zu unterschreiben.

§ 10

Kassenführung

Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben der FWG Ransbach-Baumbach.

§ 11

Beschlüsse Abstimmungen und Protokolle

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung ist Angelegenheit der Versammlung und ist bei Unklarheiten mit Stimmenmehrheit zu regeln. Die Abstimmung erfolgt allgemein durch Handzeichen oder durch Hochheben der Stimmkarte.

§ 12

Satzungsänderungen

Die Satzung kann in der Regel durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen können Satzungsänderungen durch außerordentliche Hauptversammlungen beschlossen werden.

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der FWG Ransbach-Baumbach kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten ist das noch vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 14

Sonstige Rechtsgrundlagen

Soweit durch diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechts.

§ 15

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit dem 28. Februar 2009 in Kraft.

Ransbach-Baumbach,

Unterschriften: